

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

18. Juli 2018

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat	143
Fischerprüfung am 22.09.2018 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal	143
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternvertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zur Wahl eines Vertreters für die Landeselternvertretung	143
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	144
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Bertkow (Bertkower Mahl- und Mischdienst GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	144
Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	145
Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2018	145
2. Hansestadt Stendal	
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal - Planungsamt - Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	145
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung)	147
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 23.07.2018	148
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge	148
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung zur Versteigerung von Fundsachen am 24. August 2018	149
5. IGZ BIC Altmark GmbH	
Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 der IGZ BIC Altmark GmbH	149

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag am 31.05.2018 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA wird der Jahresabschluss 2016 bestätigt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

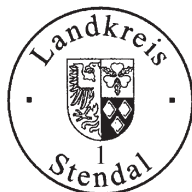
Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt vom 26.07.2018 bis zum 16.08.2018 öffentlich zur Einsichtnahme zu den allgemeinen Sprechzeiten beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Hansestadt Stendal
aus.

Hansestadt Stendal, 10.07.2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) vom

14.11.1994 (GVBl. LSA 1994, 998), zul. Geändert durch § 3 VO v. 06.03.2013 (GVBl. LSA S.110) bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Fischereischeins findet in diesem Jahr am 22. September um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal in der Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 23.08.2018 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

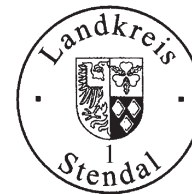
Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Alter des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Prüfung richtet. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten eine Gebühr in Höhe von 56,00 €. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten eine Gebühr von 28,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Informationen zu Lehrgangsterminen und -inhalten erhalten Sie bei den lehrgangsdurchführenden Vereinen und in der unteren Fischereibehörde.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009, 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Stendal, den 28.06.2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternvertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zur Wahl eines Vertreters für die Landeselternvertretung

Am 25.06.2018 fand die Wahlversammlung der Kreiselternvertreter gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung¹ statt.

1. Gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung¹ wurde ein **geschäftsführender Vorstand** der Kreiselternvertretung gewählt.

Als **Vorsitzender** der Kreiselternvertretung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung¹ wurde **Herr Andreas Heim** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) gewählt.

Als **Stellvertreter** gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2¹ der Satzung wurde **Herr Heiko Bösel** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde) gewählt.

2. Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 KiFöG LSA² (in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Satzung¹) entsendet die Kreiselternvertretung einen Vertreter oder eine Vertreterin **als beratendes Mitglied** in den **Jugendhilfeausschuss**.

Als **Vertreterin** für den Jugendhilfeausschuss wurde **Frau Mandy Liebsch** (Kreiselternvertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg) gewählt.

Als **Stellvertreterin** für den Jugendhilfeausschuss wurde **Frau Antje Janas** (Kreiselternvertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg) gewählt.

3. Gemäß § 19 Absatz 6 KiFöG LSA² entsendet die Kreiselternvertretung **einen Vertreter oder eine Vertreterin** in die **Landeselternvertretung**.

Als **Vertreter** für die Landeselternvertretung wurde **Herr Andreas Heim** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) gewählt.

Als **Stellvertreterin** für die Landeselternvertretung wurde **Frau Mandy Liebsch** (Kreiselternvertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg) gewählt.

Stendal, den 26. Juni 2018



Carsten Wulfänger
Landrat



¹ Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal (Amtsblatt für den Landkreis Stendal - Jahrgang 24 - Nr. 26 vom 15.10.2014)

² Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246)

Landkreis Stendal
Der Landrat

26.06.2018

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die

Kraiburg Relastec GmbH & Co. KG
Fuchsberger Straße 4
29410 Hansestadt Salzwedel

beantragte mit Unterlagen vom 19.06.2017 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Verbandsgemeinde Seehausen
Bömenzien, Außenbereich
Gemarkung Bömenzien Flur 2 Flurstücke 335/94; 338/107; 123/2

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Waldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 18.07.2018 bis 18.08.2018

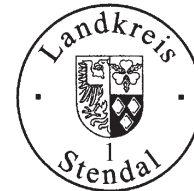
während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 26.06.2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Bertkower Mahl- und Mischdienst GmbH
39596 Goldbeck OT Bertkow, Hauptstr. 46

beantragte mit Unterlagen vom 02.03.2018 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39596 Goldbeck OT Bertkow, Hauptstr. - Außenbereich -
- Gemarkung Bertkow, Flur 5, Flurstück 149 -

vorhandenen

Biogasanlage Bertkow

durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) durch den Einsatz von Biogas (Anlage lt. 4. BImSchV, Anlage 1 – Nr. 1.2.2.2) durch Zubau eines zweiten BHKW-Moduls incl. Abgasanlage, Wärmeüberträger / Notkühler, Gasreinigung und Aktivkohlefilter.

Bei der Biogasanlage Bertkow handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 8.4.2.1 (Biogaserzeugungsanlage).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, das Vorhaben ist im Außenbereich privilegiert zulässig, Realisierung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 19.07.2018 bis 20.08.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

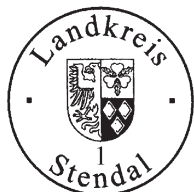
im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 27.06.2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

04.07.2018

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg

beantragte mit Unterlagen vom 04.05.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlung) gemäß § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Umwandlung soll am Standort:

Stadt Tangermünde
Grobleben, Außenbereich

Gemarkung Grobleben Flur 2 Flurstücke 51; 77/1; 122/1; 132/2; 138/4; 232/140;
282/125; 283/126; 284/127

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Umwandlung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.2.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Zum Schutz der Ortschaft Grobleben hat der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beschlossen diesen Deich zu errichten.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung sind gegeben.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 18.07.2018 bis 18.08.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

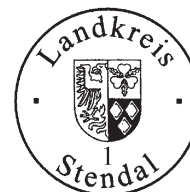
im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 04.07.2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Ordnungsamt

09.07.2018

Veröffentlichung im Amtsblatt

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2018

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2018. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettDG LSA) des Landkreises Stendal gemäß Beschluss des Kreistages vom 20.02.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jahrgang 24, Nr. 7 vom 19.03.2014) sowie der 1. Änderung (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jahrgang 27, Nr. 18 vom 24.05.2017).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Altmark:

Zeitraum	01.01.2018 bis 30.04.2018	01.05.2018 bis 31.12.2018
Rettungstransportwagen (RTW)	460,00 EUR	567,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	119,75 EUR	142,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	214,00 EUR	239,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Zeitraum	01.01.2018 bis 31.12.2018
Behandlung durch den Notarzt	251,32 EUR

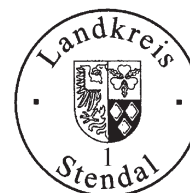
Träger des Rettungsdienstes:

Zeitraum	01.01.2018 bis 30.06.2018	01.07.2018 bis 31.12.2018
Leitstellenentgelt	34,29 EUR	33,20 EUR
Verwaltungsentgelt	26,56 EUR	5,00 EUR

Hansestadt Stendal, den 09.07.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

- Planungsamt -

Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 09.04.2018 die Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ gemäß § 2 Abs. BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Hiermit wird der Beschluss der Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

In den Ortsteilen und Ortschaften der Hansestadt Stendal sollen neben der Ausschöpfung der Potenziale der vorhandenen Baulückenschließungen für Wohnbebauungen, auch vereinzelt kleinere Flächen des Außenbereichs, die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen dargestellt sind, in den Innenbereich gemäß § 34 BauGB einbezogen werden.

Zu diesem Zweck sollen die Ergänzungsflächen E1 bis E4 zukünftig für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Im Übersichtsplan in der Anlage sind die Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung dargestellt.

Ergänzungsfläche E1

Der Geltungsbereich E1 ist Teil des Flurstücks 113/21 der Flur 1 in der Gemarkung Dahrenstedt, ca. 1.027 m² groß und wird begrenzt:

im Süden.
durch den 40 m langen Teil der nördlichen Grenze des Flurstücks 22, der beim nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 22 beginnt und nach 40 m endet (westlicher Grenzpunkt)

im Westen.
durch eine 25,0 m lange Linie, die vom o. g. westlichen Grenzpunkt, lotrecht (im 90°-Winkel) in nördliche Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt verläuft

im Osten.
durch die Verbindung des nordöstlichen Eckpunkts des Flurstücks 22 zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 23

im Norden.
durch die Verbindung des südlichen Eckpunkts des Flurstücks 23 mit dem nördlichen Eckpunkt der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Ergänzungsfläche E2

Der Geltungsbereich E2 ist Teil des Flurstücks 1 der Flur 1 in der Gemarkung Dahrenstedt, ca. 2.246 m² groß und wird begrenzt:

im Norden.
durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs E1 über Flurstück 9 (Dahrenstedter Dorfstraße) hinweg, bis zu einer Tiefe von 20,0 m ab der östlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zum östlichen Grenzpunkt

im Osten.
durch eine 70,0 m lange Linie, die vom östlichen Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, lotrecht (im 90°-Winkel) in südliche Richtung verläuft und am Schnittpunkt der südlichen Grenze des Flurstücks 1 (südöstlicher Eckpunkt des Geltungsbereichs) endet

im Süden.
durch die südlich Grenze des Flurstücks 1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs

im Westen.
durch die östlich Grenze des Flurstücks 9, zwischen der südlichen und der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Ergänzungsfläche E3

Der Geltungsbereich E3 besteht aus den Flurstücken 123, 120, 119, 118, 117, 116 und einem Teil des Flurstücks 121 der Flur 1 in der Gemarkung Dahrenstedt, ist ca. 5.960 m² groß und wird begrenzt:

Im Norden.
durch die nördliche Grenze der Flurstücke 120, 119, 118, 117, 116 und eine Verlängerung dieser Grenze um 20 m nach Nordosten

im Süden.
durch die südliche Grenze der Flurstücke 120, 119, 118, 117, 116 und eine Verlängerung dieser Grenze um 20 m nach Nordosten

im Osten.
durch die Verbindung der östlichen Endpunkte des nördlichen und südlichen Geltungsbereichs

im Westen.
durch die westliche Grenze des Flurstücks 120.

Ergänzungsfläche E4

Der Geltungsbereich E 4 besteht zum Teil aus den Flurstücken 113, 78, 77, 76 der Flur 1 in der Gemarkung Dahrenstedt, ist ca. 3.700 m² groß und wird begrenzt:

Im Norden.
durch die nördliche Grenze der Flurstücke 113, 78, 77 und 76

im Osten.
durch die östliche Grenze des Flurstücks 76 bis zu einer Tiefe von 40,0 m

im Westen.
durch die westliche Grenze des Flurstücks 113 bis zu einer Tiefe von 40,0 m

im Süden.
durch die parallele Verlängerung der nördlichen Grenze der Flurstücke 113, 78, 77 und 76 um 40,0 m.

Die durch den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehenden bebauten und unbebauten Außenbereichsflächen werden durch die bauliche Wohnnutzung des angrenzenden Innenbereichs nach § 34 BauGB so hinreichend geprägt, dass sich eine künftige Bebauung innerhalb dieses Bereiches in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB ist daher ein geeignetes Instrument, um hier Planungsrecht zu schaffen.

Der Entwurf des Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

26.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr.

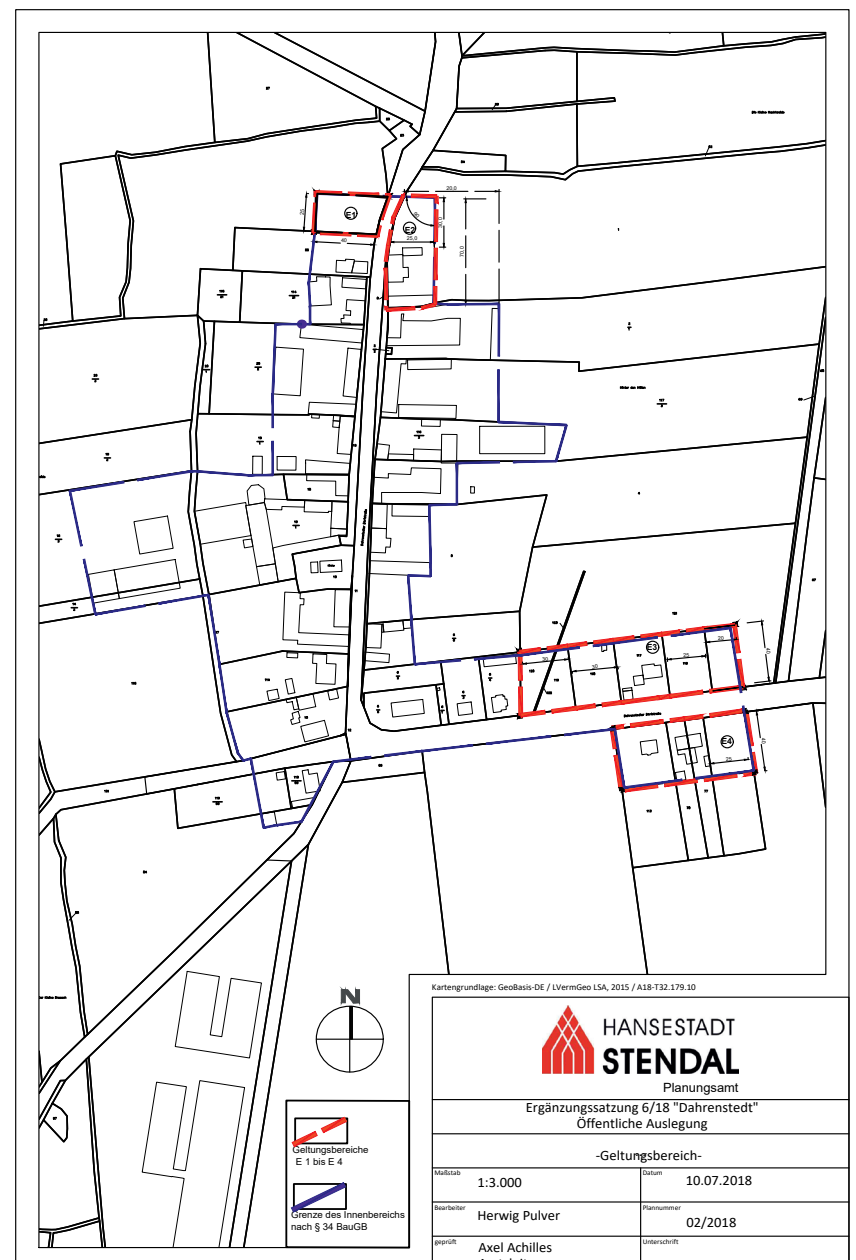
Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 (zweiter Halbsatz) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurde, unzulässig ist.

Hansestadt Stendal, 11.07.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung



Kartengrundlage: Geobasis-DE / LVRmGeo LSA, 2015 / A18-T32.179.10

HANSESTADT STENDAL
Planungsamt

Ergänzungssatzung 6/18 "Dahrenstedt"
Öffentliche Auslegung

-Geltungsbereich-

Maßstab: 1:3.000	Datum: 10.07.2018
Bearbeiter: Herwig Pulver	Plannummer: 02/2018
geprüft: Axel Achilles Amtsleiter	Unterschrift:

Hansestadt Stendal

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand als geschützten Landschaftsbestandteil

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. wegen seiner Bedeutung als vielfältige Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des Stadt- und Kleinklimas,
4. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
5. zur Gewährleistung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohner und Besucher,
6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Wind- und Wassererosion sowie Lärm

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 Baugesetzbuch einschließlich der Friedhöfe, Park- und Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsformen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
3. Parzellen der Kleingartenvereine im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgo, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind Bäume mit einem geringeren Stammumfang geschützt, wenn es sich um Straßenbäume handelt oder die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsvorschrift oder anderer Rechtsvorschriften erfolgen.

(3) Vom Schutz der Satzung sind Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen, ausgenommen.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Es ist verboten, die Baumrinde zu beschädigen. Insbesondere ist die Anbringung von Plakaten, Werbung, Hinweisschildern oder anderen Gegenständen an Bäumen unzulässig.

(3) Im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich ist es verboten,

1. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
2. maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der dreifache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe) oder geringer als 200 cm ist, wobei jeweils der größere Abstand maßgeblich ist und Ausnahmen mit Auflagen unter Nutzung entsprechender technischer Schutzmaßnahmen genehmigt werden können,
3. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Diesel, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement oder chemische Pflanzenschutzmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
4. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
5. den Boden zu verdichten, wobei private Grundstücke, bebaut mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern, ausgenommen sind,

6. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
7. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um private Grundstücke, die mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern bebaut sind, oder um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind.

(4) Es ist verboten, Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können. Es ist insbesondere verboten, Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 für die betroffenen Bäume durchzuführen.

(5) Darüber hinaus ist es unzulässig, bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe oder Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen oder Leitungen hervorrufen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Hansestadt Stendal unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen.
2. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
3. fachgerecht ausgeführte Schnitte an Ästen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen sowie zum Freischnitt von Dächern oder Fassaden.

(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.

(3) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. der Baum bereits abgestorben ist oder durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat oder seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. es erforderlich ist, im Rahmen von Aufgrabungen öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist,
2. zu einer unerwünschten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, insbesondere wenn einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Stendal schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte. Die Hansestadt Stendal kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Weise nachweist.

(2) Der Antrag hat Angaben zum Standort, zu Art und Stammumfang des Baumes sowie zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen zu enthalten. Für Baumfällungen im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.

(3) Die Hansestadt Stendal entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und verliert zwei Jahre nach Erteilung seine Gültigkeit.

- (4) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen und die erforderlichen Amtshandlungen werden Verwaltungskosten erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.
- (2) Für einen gefälltten Baum mit einem Stammumfang von 80 cm bis unter 200 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. In Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes sind ab einem Stammumfang von 200 cm zwei standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöht sich je 100 cm Stammumfang um jeweils einen weiteren Laubbaum. Die Nachpflanzung für einen Baum ist nach Abzug des Minderungsbetrages nach Abs. 3 auf maximal drei Bäume beschränkt. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.
- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand der beseitigten Bäume mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei
1. bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %,
 2. bei merklich geschädigten Bäumen um 50 %,
 3. bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch ab- oder aufgerundet. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Privatgrundstück im Satzungsgebiet unmöglich, so sollen die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Hansestadt Stendal realisiert werden. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Hansestadt Stendal die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Pflanzung und die Anwachspflege bestimmt.
- (5) Der Termin und der Standort der Ersatzpflanzung sind der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem Aufwand für die Pflanzung sowie für die Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 verpflichtet.
- (2) Für Total- oder Teilschäden an Bäumen auf Grundstücken der Hansestadt Stendal hat der Verursacher der Hansestadt Stendal Schadensersatz zu leisten. Der Wert der zerstörten Bäume oder die Wertminderung nach Schädigungen wird nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 4 verboten, nicht nach § 5 ausnahmsweise zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
 2. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 3. seinen Verpflichtungen nach § 8, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung mitzuteilen oder die festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten, nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 4. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 17.10.2007, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.07.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

12.07.2018

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den 23.07.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Personalangelegenheit
- 9 Personalangelegenheit
- 10 Personalangelegenheit
- 11 Anfragen/Anregungen

VI/870
VI/868
VI/869
VI/871



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

3. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48 ff) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 20.06.2018 die nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 14 – Höhe der Kostenbeiträge – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:
- a) für Kinder von 0 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

bei einer Betreuungszeit	Kinder von 0 bis 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	163,00 €	122,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	178,00 €	130,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	194,00 €	137,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	210,00 €	145,00 €
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	225,00 €	152,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	241,00 €	160,00 €

b) für Schulkinder

bei einer Betreuungszeit	
bis 1 Stunde täglich oder bis 5 Stunden pro Woche	57,00 €
bis 2 Stunden täglich oder bis 10 Stunden pro Woche	62,00 €
bis 3 Stunden täglich oder bis 15 Stunden pro Woche	71,00 €
bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche	81,00 €
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	90,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche bei einer Betreuung in den Ferien zusätzlich	99,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	102,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	106,00 €
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	108,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	110,00 €

(2) Der gesamte Kostenbeitrag nach Absatz (1) a) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Für die Inanspruchnahme einer 11. Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ist ein zusätzlicher Beitrag im Monat zu zahlen. Dieser beträgt:

für Kinder von 0 bis 3 Jahre	82,00 €
für Kinder ab 3 Jahre bis Schulpflicht	43,00 €

(4) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:

für 1 Woche	15,00 €
für 2 Wochen	25,00 €

(5) Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 2. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächsthöhere Betreuungszeit festgesetzt.

Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € je angebrochene halbe Stunde erhoben.

(6) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Beitrag folgender Tagessatz erhoben:

a) Kinder von 0-3 Jahren

bei einer maximalen Betreuungszeit		
bis	5 Stunden	20,00 €
bis	6 Stunden	24,00 €
bis	7 Stunden	28,00 €
bis	8 Stunden	30,00 €
bis	9 Stunden	32,00 €
bis	10 Stunden	35,00 €

b) Kinder von 3 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

bei einer maximalen Betreuungszeit		
bis	5 Stunden	10,00 €
bis	6 Stunden	12,00 €
bis	7 Stunden	14,00 €
bis	8 Stunden	16,00 €
bis	9 Stunden	18,00 €
bis	10 Stunden	20,00 €

c) Schulkinder

bei einer maximalen Betreuungszeit		
bis	1 Stunde	5,00 €
bis	2 Stunden	6,00 €
bis	3 Stunden	7,00 €
bis	4 Stunden	8,00 €
bis	5 Stunden	9,00 €
bis	6 Stunden	10,00 €
bei einer Betreuung in den Ferien		
bis	7 Stunden	11,00 €
bis	8 Stunden	12,00 €
bis	9 Stunden	14,00 €
bis	10 Stunden	15,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 20.06.2018

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung

Versteigerung von Fundsachen

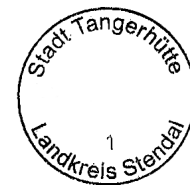
Am Freitag, **24. August 2018, ab 15:00 Uhr** findet auf dem Hof am Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte, eine Versteigerung der Fundsachen statt, die gemäß § 976 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in das Eigentum der Stadt Tangerhütte übergegangen sind.

Versteigert werden Fahrräder, Brillen, Schmuck, Portmonees, Kinderwagen und andere diverse Gegenstände.

Die Empfangsberechtigten werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte an den Sachen bis zum 23. August 2018, 16:00 Uhr, beim Ordnungsamt, Zimmer 5, der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte, anzumelden.

Tangerhütte, den 10.07.2018

Andreas Brohm
i. V.
Bürgermeister
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2018 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von 245.032,92 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde über die Mittelverwendung aus dem Geschäftsjahr 2017 beschlossen. Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Bilanz weist eine Kapitalrücklage in Höhe von 301.560,01 € aus. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 282.995,01 € wird in voller Höhe durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 06.06.2018 Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske

Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31